

Satzung

des

Vereins "Förderverein Bremer Kinder- und Jugendkantorei" e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Bremer Kinder- und Jugendkantorei" e.V.
2. Sitz des Vereins ist Bremen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung von Kindern und Jugendlichen im musikalischen und darstellerischen Bereich und der Musikausübung von Kindern und Jugendlichen in dem Chor „Bremer Kinder- und Jugendkantorei“ an der Propstgemeinde St. Johann in Bremen (nachfolgend: „Chor“). Zweck des Vereins ist ebenfalls die Förderung der musikalischen Früherziehung an St. Johann sowie die Förderung der Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch finanzielle und ideelle Unterstützung der Gemeindearbeit der Propstgemeinde St. Johann in Bremen in den Bereichen der Kinder- und Jugendmusik, der Chorarbeit mit Kindern und Jugendlichen und der musikalischen Früherziehung. Insbesondere wird der Satzungszweck wie folgt verwirklicht:
 - a) durch Mitfinanzierung einer Chorleiterstelle,

- b) durch materielle und ideelle Förderung der Arbeit des Chores, z.B. Werbung für die Aktivitäten des Chores sowie unterstützende Finanzierung von Projekten des Chores;
 - c) durch Zuschüsse zur Anschaffung von Materialien;
 - d) durch die Unterstützung von Konzerten und Auftritten des Chores.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch ungerechtfertigte Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Minderjährige müssen die Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters beibringen.
2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
3. Der Eintritt kann jederzeit, der Austritt nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein muss;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

5. Hat ein Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen, so kann der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben/Rückschein oder durch Boten zuzustellen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung von dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses angerufen werden. Die Anrufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein an den 1. Vorsitzenden des Vorstands gerichtetes Schreiben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig über den Ausschluss.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand;

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Soweit Vereinsmitglieder natürliche Personen sind, müssen sie, um in Mitgliederversammlungen abzustimmen, volljährig sein.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- e) die Genehmigung von Ausgaben in Einzelbeträgen über € 3.000, sofern es sich nicht um Ausgaben aufgrund eines von der Mitgliederversammlung genehmigten Dauerschuldverhältnisses handelt.
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes (im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden) einzuberufen. Hierbei erfolgt die Einladung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin. Für die Berechnung der Frist ist nicht der Zugang der Einladung, sondern deren Einlieferung bei der Post maßgeblich. Einladungen, die an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse eines Mitglieds gerichtet sind, gelten als am Tag nach der Posteinlieferung zugegangen. Soweit sich ein Mitglied schriftlich damit einverstanden erklärt hat, kann es auch per e-mail zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. In diesem Falle gilt die Einladung an dem auf die Absendung folgenden Tag als zugegangen.
4. Der Vorstand kann aus dringendem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür genügt eine Einladung sieben Tage vor dem Sitzungstermin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindesten 1/5 aller Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied schriftlich bis zum 7. Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
6. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Sie beschließt, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, offen und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Abstimmungen haben schriftlich zu erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es verlangt.

7. Jedes Vereinsmitglied, das zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt ist, hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Für Beschlüsse über die Änderung der Satzung und/oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Vereinsmitglieder.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem/der ersten Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von einzelnen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
3. Der erweiterte Vorstand besteht darüber hinaus aus dem Schriftführer und einem Beisitzer, wenn diese auf der Mitgliederversammlung gewählt werden, sowie dem/der jeweiligen Leiter/in des Chores.
4. Die Propsteigemeinde St. Johann in Bremen ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied als stellvertretende(n) Vorsitzende(n) zu entsenden. Die übrigen

Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode. Die Propsteigemeinde St. Johann kann jederzeit ein von ihr entsandtes Vorstandsmitglied abberufen und ein neues entsenden.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Entscheidung über dessen Verwendung, sofern hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
6. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Einberufung soll schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Vorstandsmitgliedern bis eine Woche vor der Sitzung zugehen. § 5 Abs. 3 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzung. Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Nur bei der Abstimmung über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung – auch schriftlich oder fernmündlich gefasste – ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Sie kann unterschiedliche Mitgliedsbeiträge für natürliche und juristische Personen sowie in anderen begründeten Fällen vorsehen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zum 1. Januar fällig, sofern keine anderen Fälligkeiten (z.B. ratenweise) beschlossen werden.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgen. Diese Bestimmung lässt sich durch eine Satzungsänderung nach § 5 Abs. 8 nicht ändern.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins, wenn nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.
3. Das Vermögen des Vereins fällt an die Propsteigemeinde St. Johann, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Das gilt auch bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins, es sei denn, es wird mit Einwilligung des Finanzamtes ein anderweitiger steuerbegünstigter Verwendungszweck bestimmt, und bei Entzug der Rechtsfähigkeit.

§ 9

Vollmacht

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das zuständige Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht. Er unterrichtet darüber unverzüglich die Mitglieder.